

Reichenbächisches

Vor

Priester = auch theils Schuldener=
Witben- und Waisen

auffgerichtes

ÆRARIIUM

Wie daselbe

an dem Anno 1699, d. 20. Sept. gehaltenen ersten SYNODO
veranlasset /

Und

Nach erlangter

Allergnädigster CONFIRMATION,

Einer gesamtten löbl. Confraternität

zur Nachacht /

Auff deroselben Begehren /

zum Druck befördert worden

Von

M. Jacob Friedrich Müllern.

Anno 1700.

NEUEN
druetts Paul Friedrich Haller.



Allergnädigste CONFIRMATION.

Von **SOZLES** Gnaden **W. R.**
FREDRICH AUGUSTUS / König
in Pohlen etc. Herkog zu Sachsen / Jülich / Cle-
ve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil.
Röm. Reichs Erbk. Marschall und Chur-
Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Graff
zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravens-
stein / hiermit thun kund / was maseh Uns der Pastor und
Inspector zu Reichenbach vor sich / und im Rahmen der sei-
ner Inspection untergebenen Geistlichkeit / unterthänigst
zuerkennen gegeben / wie in dem den 20. Septemb. lezt abge-
wichenes 1699ten Jahres gehaltenen Synodo, bemeldete
zur Reichenbachischen Inspection gehörige Confraternität /
über das / bey der Inspection Plauen anno 1620. auffgerich-
tete A'erarium Viduale, als bey welchen sie gleichfals un-
veränderlich zu bleiben resolvirt / einen Special- und Neben-
Fiscum vor ihre hinterbleibende Witben und Waisen auffzu-
richten / bewogen worden / mit Unterthänigster Bitte / sol-
chen neuen Fiscum, damit denen disfalls abgefasten pun-
cten te und alle wege gebühlich nachgelebet würde / gnädigst
zu confirmiren. Wenn wir denn diesen Suchen Gnädigst
statt gegeben; Als thun wir solche Verfassung aus hoher
Landes-Fürstl. Macht und Gewalt hiermit / und in Krafft
dieses confirmiren und bestätigen / und wollen / daß dersel-
be in allen Punkten und Clausuln, Meinung und Inhalt ge-
hörig nachgelebet werden soll / iedoch Uns und Unsern Nach-
kommen an Unsern Rechten / auch sonst Männiglich ohne
Schaden. Urkundlich mit Unseres Ober-Consistorii In-
siegel besiegelt und gegeben zu Dresden / den 21. Junii 1700.

L.S.



Im Nahmen Gottes!

Dennach / durch Göttl. Direction, Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Chur. Fl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. aller gnädigst gefallen / die Inspection über Kirch- und Schul- Sachen der Schriftsäßigen Dörter im Voigtlande Plauischen Bezircks / von Plauen nach Reichenbach zu transferiren; als hat die zur Reichenbächischen Dioeces gehörige Confraternität zusörderst resolviret / bey dem zu Plauen Anno 1620. auffgerichteten / und Anno 1667. auffß neue von Chur. Fürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigst confirmirten *Ærario Viduali* unveränderlich zu bleiben / und demselben in allen Puncten getreulich nachzuleben. Hiernächst aber hat vorerwehnte Confraternität an dem Anno 1699. den 20. Septembr. gehaltenen Synodo, auff die durch mich / M. Jacob Friebrich Müllern / noch vor angehenden Gottesdienst und Synodal-Disputation, von Inspections wegen gethane Proposition, wohlbedächtiger erwogen / daß bey gegenwärtigen Zustande / und da die bey der Plauischen Inspection verbliebene Ambsäßige Geistlichkeit / mit Hoch-Fürstl. Gnädigster Einwilligung / einen absonderlichen Fiscum auffzurichten resolviret / daher bis dato an Schriftsäßige Dörter weiter nichts contribuiret / krafft des erwehnten *Ærarii Vidualis*, die hinterlassenen Priester-Witwen und Wäisen nicht mehr / als etlich dreyßig Thaler bekähmen / daher sie / mit Gott / und bis auff allergnädigste Confirmation hoher Landes-Obrigkeit / die wohlmeinende Resolution gefast / zu mehrer Consolation der lieben Thrigen / bey künftigen / nach Gottes Willen erfolgenden ihren Todes-Fällen / und zu leichterer Bestreitung der Begräbniß-Kosten / ihnen mit einer anderweiten Steuer zu prospiciren / und eine Neben-Casse auffzurichten. Zu dem Ende sind nachfolgende Puncte zu Pappier gebracht / überlegt / und einmüthig vor genehm gehalten worden.

Als:

L. Bolo

I.

Wollen zu dieser Neben-Casse alle und jede der Reichenbächischen Ecclesie einverleibte Pastores und Diaconi sich hierdurch verpflichten. Doch/ daß auch künfftig ihre Successores dazu verbunden und mit eigenhändiger Subscription solches zu bekennen/ gehalten seyn/ wird allergnädigste Confirmation erwartet.

II.

Denen substitutis soll zwar frey stehen/ Zeit wärend der ihrer Substitution es mit zu halten/ oder nicht/ jedoch/ woforne sie noch binnen der Substitution, und da sie schon eine Zeitlang im Ampte gewesen/ es bey dieser Neben-Casse mit halten wolten/ dieselben schuldig seyn/ die in solcher Zeit gefällig gewesene Contributiones nach zu geben. Welches aber wegsfällt/ wenn sie es nicht mit halten/ bis sie zur Succession am Pastorat oder Diaconat gelangen/ da sie nur von dato an zur Contribution verbunden seyn.

III.

Nachdem auch die Collegien an der Reichenbächischen Stadtschulen bey jüngsten Synodo Ansuchen gethan/ sie zugleich in diesen Neuen Witte l. Fiscum mit aufzunehmen/ so ist ihnen solches praestitis praestandis, verwilliget worden.

IV.

Und damit nun erwähnte neue Casse auf einen gewissen Fuß gesetzt werde/ so ist beliebt worden/ daß alsobald alle iezige Membra der Confraternität Virtim I. Rthlr. als pro accessu geben/ so viel auch künfftig ein iedweder/ der in diese Inspection befördert wird/ zu zahlen soll gehalten seyn.

V.

Solte/nach Gottes Willen/ einer oder der andere/so bereits Contribuiret/ auser hiesiger Inspection weiter befördert werden/ steht ihm/wie bey dem alten Aërario §. 14. frey/ es ferner mit zu halten/ woforne er schriftlich Ansuchen deswegen thut/ und aus der Fraternität einen Caventen, der allezeit richtigen Zahlung wegen/ stellet.

VI.

Auff künfftige Fälle aber Geld bey handen zu haben/ ist vor gut befunden worden/ daß Quartaliter/ nemlich: auf Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Lucia jedesmahl von einem iedlichen Membro 6. Gr. also Jährlich I. Rthlr. contribuiret und eingeschicket werde.

VII.



VII.

Beniemte Termine sollen richtig eingehalten werden/ oder/ woserne einer bis Monats - Frist darnach sich säumig erwiese/ derselbe/ wie in dem alten Arario §. 5. straffällig/ und an statt der 6. Gr. Zwölff Groschen zu bezahlen schuldig seyn/ auch wenn er hierben sich entweder niedrig stellen/ oder noch mehr Rest auffwachsen lassen wolte / geschehen lassen / daß ihm in der Inspection seine Francksteuer-Quittung nicht unterschrieben/ und bis zu erfolgender Zahlung/ zurück gehalten werde.

VIII.

Gleichwie nun / auff solche Weise / nicht nur alsobald / vermittelst des pro accessu erlegten Reichs Thalers eine Zahlung / so hoch das quantum einer Steuer in folgenden beniemt / bey handen seyn; sondern auch Jährlich die Contribution sich so hoch belaufen wird: Also ist ferner vor nöthig erachtet worden / woserne / nach Gottes willen / sich häufigere Fälle ereignen solten / gehörig zu prospiciren.

IX.

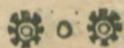
Das Quantum demnach betreffende / so ist dasselbe auff 30. Rthlr. gesetzt worden / und zwar / daß diese Post alsobald nach notificirten Todes Fall bezahlet / und von Witben und Erben abgeholt werde / damit solch Geld zu denen Begräbnis-Kosten möge angewendet werden / also die hinterlassenen Witben und Wäisen dieselben desto eher bestreiten können / und bisweilen nicht genöthiget seyn / sich / zu Vermehrung ihrer Calamität / entweder in Schulden zu stecken / oder auff Credit zu nehmen / was sie durch par Geld mit mehrern Vorthail zu erlangen vermöchten.

X.

Jedoch ist hierbey dieses bedungen / daß zwar alle und jede so bey ieziger Aufrichtung bereits in dem Corpore Confraternitatis sich befinden / und ihren Thaler pro accessu erlegen / zu ihrem Begräbnis der Auszahlung besagter 30. Rthlr. ohne Unterschied zugewarten haben; Woserne aber künfftig einer in die Inspection zwar befördert würde / auch des accessus wegen Richtigkeit getroffen / und dennoch / ehe er eine Jahres Zahlung geleistet / wieder verstürbe / so hätten auch die Seinigen nichts zu hoffen.

B

XI.



XI.

Solte durch bald auf einander folgende Fälle es geschehen/ daß nicht die völlige Summa der 30. Rthlr. parat wäre/ müste doch so viel/ als in fisco vorhanden/ alsobald bezahlet / und des Rückstands wegen / Anstalt gemachet werden / damit stracks nach den Vier Wochen/ und wenn gleich noch kein Quartal vorhanden/ das restirende von den Membris Contribuentibus eingeschicket würde.

XII.

Wann es auch durch häufiger Fälle/die Gott in Gnaden verhüten wolle/dahin kommen solte/ daß die Cassa gar leer würde/ verbinden sich hierdurch die gesamten Membra, auff erfolgende notification aus der Inspection, alsobald alle vier Quartaler, Zahlungen an 1. Rthlr. auf einmahl einzusenden/ damit eventualiter eine Zahlung im Vorrathe sey; Da hingegen nachgehends/ so lange diese Contribution noch beyhanden/ auf die anticipando bezahlten Termine, sie mit Bezahlung der einzelnen 6. Gr. anhielten/ un- und nach deren Verlauff erst die Quartal. Zahlung wieder an- gieng; es wäre denn/ daß die Fraternität gutwillig resolvirte/ des Vorschusses ungeachtet/ die ordentliche Termine mit der Zahlung zu continuiren.

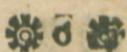
XIII.

Die Quartal. Termine, so nach dem Todes. Fall eines contribuirenden Membri, binnen der Gnaden. Zeit gefällig seyn / sind die Witwe und Erben abzutragen schuldig/ und/ wenn die Ersetzung der Vacanten Stelle sich über die Gnaden. Zeit verzöge/ müssen diejenigen / so inzwischen die Einkünfte genießen / es seyn nun die Witbe und Erben / oder die zur Auffwartung beschriebene vicini und Collegen, wenn sie die Einkünfte erheben / nebst dem Successore pro rata des Quartals/ die bestimmten 6. Gr. auf präfigirten Termin erlegen.

XIV.

Solten nach Gottes Willen / etliche Jahre vorbey gehen/ daß kein Todes. Fall sich ereignete / und so viel in Cassa wäre/ daß drey bis vier Zahlungen könnten geleistet werden / möchte/ auf Gutbefinden der Fraternität / die Quartal. Contribution auf die Helffte vermindert/ und nur auf 3. Gr. gesetzt werden/ so lange/ bis nöthig wäre/ wieder auf das alte Quantum zu steigen.

XV.



XV.

Zu Administratoren dieses Fiscis ist gut befunden worden/ aus dem Reichenbächischen Ministerio den Archi- Diaconum und Diaconum zu setzen/ also daß alle zwey Jahr einer den andern abwechselte/ und bey abgelegter Rechnung 2. Rthlr. pro labore empfangen.

XVI.

Hingegen quittiret/ Zeit wehrender administration, ein ieder weder die Contribuenten in ihre darzu gefertigten Büchlein/ und ist schuldig/ auch richtige Register der Einnahme und Ausgabe zu halten.

XVII.

Nach Ablauf der zweyen Jahre ist ein ieder weder schuldig/ seine Rechnung auff der Inspection, in Beseyn des Senioris und Adjuncti, (es wäre denn/ daß der Senior wegen Entlegenheit einem andern aus der Fraternität die Vices auftrüge) auff Quartal Trinitatis abzulegen/ und zugleich das in Cassa übrig behaltene Geld zu deponiren.

XVIII.

Zu solchem Ende soll/ so bald der Mittel wegen darzu zu gelangen/ ein Kasten angeschafft/ und in hiesige Inspection oder Sacristey niedergesetzt werden/ umb darinnen so wohl die Rechnung und andere die Cassa angehende Brieffschaften/ als auch das vorhandene Geld verwarlich aufzuheben.

XIX.

Hierbey bleibt einem ieder weder ungetwehrt/ wenn er entweder pingviorem spartam erlangt/ oder vor sich und an den Seinigen sonderliche Göttliche Wolthaten geneusst/ sein danckbares Gemütthe gegen Gott/ auch durch extraordinar-Mildigkeit/ bey dieser Cassa, als *Causa pia*, und zwar bey Beförderungen zum wenigsten mit 1. Rthlr. sehen zu lassen/ oder bey andern Wolthaten ihrer im besten zu gedanken/ wie denn vielmehr dergleichen nach bestwohnender Güte und Prudenz, zu thun/ einem ieder hierdurch Christlich wohlmeinend recommendiret wird.

XX.

Solte in künfftigen Zeiten diese Casse / durch Göttlichen Segen / und verbütete öfftere Todes-Fälle so zu nehmen / daß zu einem zinsbarn Capitale zu gelangen / sollen doch nichts desto weniger die Quartal-Contribuciones nicht gänzlich aufhören; vielmehr dahin gesehen werden / daß lieber das quantum der Auszahlung mit etwas erhöht werde.

XXI.

Wosferne endlich / an manchen Orte / nicht alles zu Begräbnis-Kosten aufzuwenden wäre / soll / was nach Berechnung übrig bleibt / eben wie das Witwen-Geld in alten Haupt-Arario §. 10. und 11. im Erbe mit vertheilet werden.

Hierauff nun

erget an den Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herren / Herrn FRIEDRICH AUGUSTUM / König in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. der gesamten Priesterschaft Reichsbächischer Inspection allerunterthänigst- demüthigstes Suchen / es wolle Sr. Königl. Maj. und Chur-Fürstl. Durchl. Krafft habenden hohen Juris Episcopalis, Allergnädigst geruhen / diese / armen Priester-Witwen und Waisen zum besten ausgerichtete Foundation ad perpetuitatem Confirmiren zu lassen / damit also derselben te und allezeit gebühlich nachgelebet / und sie keinesweges / auf ein / oder des andern Gutdüncken [es wäre denn zur Besserung] geändert werde / welches gegen Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / vermittelst andächtigen Gebeths zu GOTT / in Pflicht-schuldig allerunterthänigster Devotion zu erwiedern / wir Zeit Lebens werden unvergessen seyn / und uns hierdurch auff's theuerste verbinden.

Zu

❁ o ❁

Zu
vorherstehenden Aufssatz haben sich / mit eigenhändi-
ger Unterschrift verbunden

Das Ministerium zu Reichenbach.

M. Jacob Friedrich Müller / als Pastor.
M. Daniel Weimar / Archi-Diaconus.
Christianus Klaubart / Diaconus.

Im Mylischen Circul.

M. Johann Christoph Arzt / Past. & Adj. zu Myhla.	Israël Klaubart / Sen. Diaconus zu Roda.
Christoph Ludwig / Pastor zu Limbach.	Israël Klaubart / Jun. Substitutus.
M. Johannes Heffel / Pastor zu Nupertsgrün.	Johann Christoph Roth / Pastor zu Mühlstross.
M. Johann Tobias Zopff / Pastor zu Elsterberg.	Georg Adam Lang / Pastor zu Thierbach.
Georgius Ebersbach / Archi-Diaconus.	Johann Christoph Seifarth / Pastor zu Langenbuch.
Andreas Gerischerus, Diaconus.	M. Johann Christoph Haunschild / Pastor zu Langenbach.
Christophorus Alberti, Pastor & Senior zu Syra.	M. Georgius Michaëlis, Pastor zu Reuth.
Johann Wilhelm Krauß / Pastor zu Leubnitz.	Johann Georg Jördens / Pastor zu Gailsdorff.
	Philipp. Christian Landgraff / Pastor zu Kürbitz.

Im Baldkirchner Circul.

M. Johann Zimmermann / Pastor zu Baldkirchen.	M. Johannes Claus, Archi-Diaconus.
Georg Böhmi / Pastor zu Trfersgrün.	Matthæus Hedler / Diaconus.
Gotthart Starcke / Pastor zu Plohn.	Johann Christoph Vogel / Pastor zu Schönheide.
M. Johann Wolfgang Abesser / Pastor zu Lengensfeld.	Johann Glader / Pastor zu Falkenstein.
Christoph Herold / Pastor zu Treuen.	Joseph Schuster / Pastor zu Berda.
M. Joh. Bontz / Pastor zu Auerbach.	Johann Löffler / Pastor zu Bergen.

Die Schul-Diener zu Reichenbach.

Johann Georg Geyer / Rector.
Georg-Valentin Köhler / Cantor.
Georgius Martini, Tertius.
Gottfried Mylius, Quartus.

S

Nach:

Nachdem aber im vorhergehenden Neuen/ des Alten/ weyland zu Plauen Anno 1620. aufgerichteten / und Anno 1667. renovirten *Ærarii Vidualis*, dabey man ungeändert zu bleiben resolviret / gedacht worden; als ist der Schluß gefallen / den hieher gehörigen Inhalt desselben durch den Druck bekant zu machen.

Folget demnach

Die Chur-Fürstl. Sächs. gnädigste
CONFIRMATION.

Un Gottes Gnaden/ Wir Johann Georg der Andere/ Herzog zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Berg/ des Heil. Röm. Reichs Erbk-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Niederlausitz / Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Mark und Ravensberg/ Herr zum Ravensstein/ Hiermit thun kundt/ daß uns der Superintendens zu Plauen / M. *Ægidius Bild* und die gantze Fraternität selbiger Inspection, vorhergehende zwischen ihnen auffß neue auffgerichtete Ordnung und *Ærarium Viduale*, welche sich anfänget / Die weil *S. Paulus* der Auserwehlte Rüstzeug/ &c. Und endet: Darzu wir uns unterthänigst nochmals anbiethen / geschehen den 1. Decembr. Anno 1667. überreichen lassen / und dieselbe zu ratificiren unterthänigst gebetthen. Nun wir dann ihren Suchen gnädigst statt gegeben / als thun wir angeregte Vergleichung aus hoher Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt / in allen ihren Punkten / Claulen und Inhaltungen/ Krafft dieses confirmiren und bestätigen/ und wollen/ daß derselben von denen Parthenen und Interessenten hinfüro allenthalben unverbrüch

❁ ❁

brüchlich nachgelebet werde. Zu Urkundt mit
Unsers Obern Consistorii Insiegel wissentlich be-
siegelt und gegeben zu Dresden den 9. Decembr.
Anno 1667.



Cum DEO!

Dieweil Sanct Paulus / der Außerwehlte
Rüstzeug unsers vielgeliebten **HERREN** und Heylan-
des **JESU Christi** / Actor, 9, v. 15. durch desselben Mit-
wirkung ausdrücklich in Schriften nach sich verlassen und be-
fohlen / Rom. 15. 18. daß nicht die Kinder denen Eltern / sondern
die Eltern denen Kindern sollen Schätze sammeln. 2. Cor. 12. v. 14.
Also gar / daß er auch von demjenigen / welcher die Seinigen /
sonderlich seine Hausgenossen / nicht versorget / öffentlich procla-
miret und schreibet / 1. Tim. 5. v. 8. Daß ein solcher den Glaubert
verläugnet / und ärger sey denn ein Heyde. Als wird hiermit

I.

Von uns in Pflicht-schuldigster Herzens-Dankbarkeit er-
kennt und gerühmet / auch **GOTT** im Himmel um reiche Beloh-
nung sollicitiret und erbethen / daß seine Göttliche Allmacht /
dem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Haus zu Sachsen / die von
weyland dem Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und
Herrn / Herrn Augusto / Herkogen zu Sachsen 2c.
Christmildester Gedächtniß / jährlich frommer verstorbeuer Prie-
ster nachgelassenen Witben zum besten aufgerichtete provision
oder halbes Gnaden-Jahr hier zeitlich und dort ewiglich reich-
lich vergelten wolle.

§ 2

II.

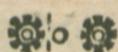
II.

Und nachdem ie bisweilen / besonders in diesen letzten besorglichen und geschwinden Zeiten / da auch diejenigen / welche sonst ihre weltliche Händel mit Kauffen und Verkauffen zum fleißigsten tractiren / gnugsam mit ihnen selbst zu schaffen haben / nach Absterben Christlicher treuer Lehrer und Prediger kaum so viel / was zeitliche Nahrung anbelanget / vorhanden / daß die überbleibende Wittib / zusambt ihren bisweilen noch kleinen und unerzogenen Kinderlein / etwas eigenthümliches erkauffen können. Als habe ich der Superintendens allhier zu Plauen / nach dem Exempel eslicher anderer benachbarten Superintenden / mit denen meiner Inspection unterworfenen Pastoren und Mit-Brüdern dahin geschlossen / daß auch in dieser Superintendenz Plauen / wenn und so oft ein Pastor, Diaconus und Substitutus aus unsern Mittel / nach den gnädigen Willen unsers lieben Gottes / versterben solte / die andern / so noch am Leben / insgesamt und sonders / keinen ausgeschlossen / unerweigerlich solcher verstorbenen Mit-Brüderer nachgelassenen Witben / Kindern und Kindes-Kindern zum besten / ein ieder semel pro semper 18. gute meißnische Groschen de Propriis, und denn 6. Groschen ex *Ærario Ecclesiastico*, oder Gottes-Kasten / welche die Herren *Collatores* nechsthin / auff beschehenes Ersuchen / wolmeinend verwilliget / ausgangs des halben Jahres / ungesäumet in die Superintendur zu fernerer gebührlicher Distribution und Überreichung deponiren und ausantworten sollen / Jedoch mit dieser Erklärung / daß wo in einer Kirchen mehr als ein Priester wäre / in solchen Fall auff iede Person die 6. Groschen ex *Ærario* bezutragen / wo aber in einer *Parochiâ* mehr Kirchen oder *Filiæ* vorhanden / die *Contributiones* aus denenselben gleich einzutheilen sind.

III.

Derjenige aber / so den Verstorbenen nach Gottes Willen / im Ambte succediret / soll einen Thaler und 12. Gr. der Wittib / Kindern und Kindes-Kindern zum besten Contribuiren und einlegen / damit also die Wittib und dero Kinderlein ihres lieben Ehemanns und Vaters geführten Lehr- und Predig. Ambts sich hierinnen auch etwas zu getrösten haben mögen.

IV.



IV.

Würde sich denn / über Zuversicht / zutragen / daß nach Gottes gnädigen Willen in einen Jahr 2. oder 3. Wittben in den Wittbenstand treten solten / so soll die Erste ausgangs des halben Jahrs / nach ihres Ehemanns Tod alsobald bey ihren Auszug: Die Andere aber in einem viertel Jahr nach / und die Dritte abermahl in einen viertel Jahr nach der andern / und so fortan / solche Contribution bekommen. Es wäre denn Sache / daß die Herren Fratres sich hierinnen zu einer schleunigern Contribution erbiethen wolten / darüber sie den Superintendenten allezeit gebührliehen quittiren / und solche Quittungen in der Superintendur zur Nachricht begeleget werden sollen.

V.

Es sollen auch diejenigen Pastores, Diaconi und Substituti, welche binnen der im andern Art. gesetzten Zeit diese 18. Groschen de propriis nicht einschicken werden / mit einem Thaler Straff in das Depositum zu einen und andern Bedürfnissen verfallen seyn.

VI.

Solche Contribution aber soll allein auff die Wittben / Kinder und Encklein / und nicht auff diejenigen Kinder / so bißweilen das Weib einen Priester mit zubringt / gemeinet seyn / deren Resp. Ehe-Männer und Väter bey ihren Leben auch denen andern zuvor contribuiret haben / wie hiervon ausführlichen der folgende 15. Art. melden wird.

VII.

Inmassen auch solche Contribution, ungeacht / daß vielleicht der im Herrn entschlaffene Mit-Bruder mit Schulden behaftet gewesen / einig und allein auff desselben Wittib / Kinder und Kindes-Kinder / verstanden werden soll / und mögen die Schulden sonst von des Verstorbenen Verlassenschaft abgetragen werden.

IX

IIX.

IIX.

Und ob schon die Wittib / Kindere oder Kindes-Kindere von solcher Contribution etwas erkauften würden / soll doch denen Creditoribus nicht verstattet werden / zu diesen erkauften Stück Guts / oder was es sey / einen Arrest zu schlagen.

IX.

Ingleichen soll iewtgedachte Contribution der Wittib / denen Kindern und Enckelein / sie seyn männlich oder Weiblichs Geschlechtes / gefolget werden / wenn sie gleich nach Gottes Fügung / daß doch selten geschicht / auff der Pfarr oder Diaconat Dienst verbleiben oder succediren solten.

X.

Sind Kinder und Enckelein vorhanden / sie seyn Erster oder Anderer Ehe / so soll denenselben ingesambt zween Theile / welche hintwiederumb unter sie in Stirpes zu vertheilen / und der Mutter ein Theil gegeben werden / wie denn hierinnen kein Priester Macht hat / der Wittiben oder den Kindern und Kindes-Kindern mehr als den Andern per Testamentum zu verordnen.

XI.

Wäre aber nur ein Kind oder Enckel da / alsdenn soll den Halben Theil das Kindt und die andere Helffte die Wittib bekommen.

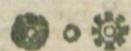
XII.

Da auch die Wittib / ehe das halbe Jahr / nach ihres Ehemannes Todt umb wäre / stürbe / soll solche Contribution denen Kindern und Enckelein gleich so wohl überreicht / iedoch das die kleinen unerzogenen etwas mehr / denn die andern hierinnen in acht genommen werden mögen.

XIII.

So aber weder Wittib / Kinder noch Kindes-Kindere / sondern nur bloße Anverwandte vorhanden / auff solchen Fall wird keine Contribution gemacht / sondern auff andere Fälle reserviret und vorbehalten.

XIV.



XIV.

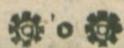
Wann sich auch einer oder der andere aus solcher Plauischen Inspection in eine andere Diœces begeben möchte / hätte aber zuvor contribuiret / so soll es ihm frey stehen / ob Er es nachmals also mit halten / und auff begebende Fälle contribuiren wolte / auff welchen Fall denn (wenn Er sich hierauff schriftlich erkläret hat) hernacher seine Wittib / Kinder und Kindes-Kinder der contribution gleicher gestalt gesehen sollen.

XV.

Wenn denn über Verhoffen der Patronus Ecclesie aus den Arario sechs Groschen nicht abfolgen lassen wolte / dessen man sich aber nicht versiehet / alsdenn soll auch in gleichen desselben Pfarrers hinterlassenen Wittib und Kindern von jedwedem nicht mehr als achtzehn Groschen / und nichts aus denen Gottes-Kästen gesteuert werden / es wolte denn Er / der Pfarrer / selbst solche von den Collatore denegirten 6. Groschen de Propriis compliren / und also einen Thaler völlig contribuiren / auff diesen Fall hätten es seine Wittbe / Kinder und Kindes-Kinder hinwiederum völlig zu genieffen.

Diese nun von M. Caspar Pamlern / b. m. vormals gewesenen treufleißigen Superintendenten allhier / den 10. Mey Anno 1620. zum erstenmahl auffgerichtete / von mir aber M. ÆGIDIO WILDIO, p. t. Pastore & Superintendente / verbessert-edirte Witben Foundation ist von allen dieser Superintendentur untergebenen Pastoribus, Diaconis und Substitutis subscribiret und placitiret worden / soll auch inskünftige von denen Successoribus subscribiret / und derselben wie obgemeldet / gebührliehen nachgelebet werden. Suchen demnach hiermit ingesambt und sonders / in Pflicht-schuldigster Unterthänigkeit und Demuth bey dem Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Georgen den Andern / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergt / des Heil. Römischen Reichs Erzk. Marschallen und Chur-Fürsten ꝛc. ꝛc. Unserm
D 2 gnä

40 46 46 77



gnädigsten Herrn / der Superintendens und die ganze
 Priesterschaft dieser Plauischen Diöces mit unterthänigster
 Bitte / daß Ihre Chur-Fürstliche Durchl. gnädigst geruhen/
 und solche / armen Witben und Wäisen zum besten auffgerich-
 tete Fundation ad perpetuitatem gnädigst confirmiren und be-
 kräftigen lassen wolten / damit also derselben von denen iewigen
 und künfftigen Superintendenten, Pastoribus, Diaconis und Sub-
 stitutis ie und allezeit gebührlichen nachgelebet / und forthin
 keines weges auff eines oder des andern Gutdüncken / (es wä-
 re denn zur Verbesserung) geendert werde / welches umb
 Thro Chur-Fürstl. Durchl. wir insgesambt und son-
 ders mit unsern andächtigen zu Gott in Himmel gerichteten
 Gebeth hintwiederum zu verschulden / uns in Pflicht- schul-
 digster Unterthänigkeit zum treulichst- und fleißigsten wollen
 lassen angelegen seyn / dazu wir uns nochmahls unterthänigst
 anerbietben.

Geschehen in Plauen am 1. Decembr.
 Anno 1667.



Reichenbäckerisches

Priester =

Schuldiener =

W

en

Æ

M

an dem Anno 169

en ersten SYNODO

Allergnäd

MATION,

Einer g

nität

M. Ba

lern.



Anno 1700.

Druckts Paul Friedrich Haller.

